



Hauptschule Meinersen

Am Gajenberg 3

38536 Meinersen

Tel.: 05372/1221

E-Mail: hauptschule@hs-meinersen.de



Vereinbarung

- Ich möchte, dass ich an meiner Schule freundlich und rücksichtsvoll behandelt werde. Deshalb soll für uns alle „Bitte“, „Danke“, „Entschuldigung“ und ein freundlicher Gruß selbstverständlich sein. Schimpfwörter will ich nicht benutzen.
- Ich erwarte, dass ich ohne Angst zur Schule gehen kann. Darum will ich darauf achten, dass sich niemand durch mich seelisch oder körperlich verletzt oder ausgegrenzt fühlt. Nur so kann eine angstfreie Atmosphäre entstehen.
- Ich will offen für Ungewohntes, Neues und andere Menschen und Kulturen sein und möchte lernen, dass etwas Neues und Ungewohntes auch eine Bereicherung für mich ist.
- Ich möchte Erfolg in der Schule haben. Daher will ich mich bemühen so mitzuarbeiten, wie es meinen Fähigkeiten entspricht – auch wenn es manchmal nur kleine Schritte sind. Für eine erfolgreiche Mitarbeit ist es wichtig, dass ich lerne im Team zu arbeiten, pünktlich zu sein und Ordnung in meinem Material und Klassenraum zu halten.
- Ich erwarte, dass meine Sachen unbeschädigt bleiben und immer da sind. Aus dem Grund will ich auch fremdes Eigentum pfleglich behandeln.
- Ich möchte in einer freundlichen Umgebung in allen Bereichen der Schule lernen. Daher setze ich mich wie folgt aktiv dafür ein:
Hilfsbereitschaft, Übernahme von Diensten, umweltbewusstes Verhalten, Schonung des Mobiliars und der Räume. Falls ich etwas kaputt gemacht habe, melde ich mich bei dem/der Klassenlehrer/in, um den Schaden wieder gut zu machen.
- Konflikte gehören zum Leben dazu und lassen sich nicht immer vermeiden. Ich will mich bemühen, Konflikte durch Gespräche – auch mit Hilfe anderer – zu klären.



Schulordnung der HS Meinersen

Rechte und Pflichten regeln den Schulalltag und tragen zu einem guten Lernklima bei.

Ich habe das Recht ...

- 1. von Mitschülerinnen, Mitschülern und Lehrkräften fair und höflich behandelt zu werden.**
- 2. auf einen geordneten Unterricht, der pünktlich beginnt.**
- 3. regelmäßig über meinen aktuellen Leistungsstand informiert zu werden.**
- 4. im Unterricht von meinem Lehrer Hilfestellung zu bekommen, wenn ich im Unterricht aufgepasst habe und ein Thema nicht verstanden habe.**
- 5. Kritik an Zuständen und Personen in angemessener Form vorzubringen.**
- 6. mich bei Problemen an eine/einen Lehrerin/Lehrer meines Vertrauens zu wenden.**

Ich habe die Pflicht ...

- 1. regelmäßig, pünktlich sowie aufmerksam am Unterricht teilzunehmen und den Unterrichtsablauf nicht zu stören.**
- 2. die Anweisungen aller Lehrkräfte und Mitarbeiter der Schule zu befolgen.**
- 3. die Lehrkräfte und Mitschüler/innen höflich zu behandeln.**
- 4. keine Gewalt anzuwenden und beleidigende Ausdrücke zu unterlassen**
- 5. niemanden zu fotografieren, keine Stimmen von anderen aufzunehmen oder Videos von anderen zu drehen.**
- 6. Gegenstände sorgsam zu behandeln und das Eigentum anderer zu achten.**
- 7. mich an die Schulordnung, an den Waffenerlass und an die Benutzerordnung für Fachräume zu halten.**



I. UNTERRICHT

- 1.1 Bei Unterrichtsbeginn befinden sich alle Schüler/innen in/vor der jeweiligen Klasse, setzen sich zügig auf ihren Plätzen und legen nur die passenden Unterrichtsmaterialien auf den Tisch.
- 1.1.1 Kommen Schüler/innen zu spät, klopfen sie höflich an die Tür und entschuldigen sich. In den Fachräumen wird ihnen der Einlass verwehrt und die zu spät Kommenden müssen in den Trainingsraum gehen.
- 1.2 Von der 5. bis zur 7. Klasse wird mit einem Füller oder Tintenroller geschrieben. Von der 8. – 10. Klasse entscheidet der jeweilige Fachlehrer über die Art des Stiftes.
- 1.3 Während des Unterrichts darf nicht gegessen und nur Mineralwasser getrunken werden.
- 1.4 Im Unterricht werden keine Caps/Mützen usw. sowie keine Jacken getragen.
- 1.5 Das Toben und Rennen im Klassenraum ist untersagt.
- 1.6 Während des Unterrichts darf der Platz nur mit Erlaubnis der Lehrkraft verlassen werden.
- 1.7 Mobiltelefone und sonstige elektrische Geräte werden nur nach Aufforderung des Lehrpersonals benutzt.
- 1.8 Mobiltelefone werden vor einer Klassenarbeit bzw. vor einem Test abgegeben oder in das jeweilige Fach gelegt.
- 1.9 Die Schüler/innen halten die Räume sauber und hinterlassen sie besenrein.
- 1.10 Am Ende des Unterrichtstages müssen die Stühle auf die Tische gestellt werden.
- 1.11 Während der Unterrichtszeit (Pausen sind eingeschlossen) darf das Schulgelände nicht ohne Erlaubnis des Lehrers verlassen werden (siehe Plan).
- 1.12. Bei Krankheit/Unwohlsein muss man sich bei der Klassenleitung abmelden.

II. PAUSEN

- 2.1 In den großen Pausen begeben sich die Schüler/innen zügig auf den Schulhof oder in die Mensa.
- 2.1.1 Die jeweiligen Notausgänge müssen frei gehalten werden.
- 2.2 Mobiltelefone dürfen in den Pausen nur vor dem Kinder- und Jugendbüro (eingezäunte Terrasse) benutzt werden.
- 2.2.1 Es darf niemand – das gilt auch für das Lehrpersonal - ohne seine Zustimmung fotografiert werden. Auch Stimmen oder Unterrichtssequenzen dürfen nicht aufgenommen oder als Video gedreht werden.
- 2.3 Zur Vermeidung von Unfällen darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen getobt und mit Bällen gespielt werden.
- 2.3.1 Wegen der hohen Unfallgefahr ist das Schneeballwerfen auf dem Schulhof und an den Bushaltestellen untersagt (auch in den Klassenräumen hat der Schnee nichts zu suchen).
- 2.3.2 Das **Befahren** des Schulhofs ist verboten.
- 2.4 Die Schüler/innen halten sich nicht unter oder hinter den Fahrradständen auf.
- 2.5 In den kleinen Pausen verlassen die Schüler/innen das Schulgebäude nicht (Ausnahme: stundenplanmäßiger Wechsel des Gebäudes).
- 2.6 Beim ersten Klingeln gehen die Schüler/innen zu ihrem Klassenraum.



III. SONSTIGE REGELUNGEN

- 3.1 Nikotin, Alkohol sind auch wie alle anderen Drogen auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen verboten.
- 3.2 Die Toiletten sind sauber zu hinterlassen und zu halten.
- 3.3. Eltern-Lehrergespräche bedürfen einer vorhergehenden telefonischen Anmeldung. In dringenden Fällen müssen sich die Eltern im Sekretariat melden.
- 3.4 Schüler-Gespräche mit der sozialpädagogischen Betreuung müssen bei der Klassenleitung angemeldet werden.
- 3.5 Abzusehende Termine (auch Arztbesuche) müssen vorher angemeldet und genehmigt werden.
- 3.6 Ein Aufgabenheft muss geführt und regelmäßig von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.



MAßNAHMEN BEI BESTIMMTEN VERSTÖßEN GEGEN DIE SCHULORDNUNG	
Alle Mitarbeiter/innen des Schulzentrums sind ALLEN Schülern/innen gegenüber weisungsbefugt. Für Schüler/innen und auch Erziehungsberechtigten ist diese Schulordnung verbindlich.	
Benutzen von Skateboards, Inlineskates o. ä.	Konfiszierung und weitere Maßnahmen durch den/die Klassenlehrer/in
Benutzung von Mobiltelefonen etc. während des Unterrichts /während der Klassenarbeiten/außerhalb der erlaubten Zone	Konfiszierung und weitere Maßnahmen durch den/die Klassenlehrer/in Bei sofortiger Abgabe erfolgt die Ausgabe nach dem Unterrichtstag./ ggf. Anzeige
Unerlaubtes Verlassen des Klassenraumes und/oder des Schulgeländes	Nachholen der versäumten Stunde/n, Maßnahmen der Klassenleitung oder der Schulleitung; ggf. Strafanzeige
Mitbringen von (E-) Zigaretten bzw. Rauchen auf dem Schulgelände und an den Bushaltestellen	Konfiszierung und Maßnahmen durch den/die Klassenlehrer/in oder durch die Schulleitung; ggf. Strafanzeige
Genuss und/oder Besitz von Alkohol und Drogen, auch bei Schulveranstaltungen	Konfiszierung, Benachrichtigung der Eltern; Maßnahmen durch die Schulleitung; Suspendierung; ggf. Strafanzeige
Besitz von Messern, Waffen, waffenähnlichen Gegenständen	Konfiszierung und Meldung an die Schulleitung; ggf. Klassenkonferenz; ggf. Strafanzeige
Schwere körperliche Gewalt gegen Mitmenschen	Sofortiger Ausschluss vom Unterricht durch die Schulleitung; Klassenkonferenz
Beschädigung von Schuleigentum, auch missbräuchliche Benutzung von Kreide etc.	Ersatzansprüche an Schüler und Eltern
Diebstahl	Meldung an die Schulleitung, Ersatzansprüche, Benachrichtigung der Eltern und evtl. weitere Maßnahmen (Anzeige)
Beschmutzung der Klassen- und Fachräume sowie der Toiletten	Maßnahmen durch den/die Klassenlehrer/in und die Schulleitung
Respektloses Verhalten gegenüber einer Lehrkraft	Maßnahmen durch die jeweilige Lehrkraft/Trainingsraum/ ggf. Suspendierung
Verstoß gegen die Pünktlichkeit	Maßnahmen der jeweiligen Lehrkraft Die Fachräume dürfen nicht mehr betreten werden. Der/die sich Verspätende muss in den Trainingsraum gehen.
Abzusehende Termine (auch Arztbesuche)	Abzusehende Termine müssen vorher angemeldet und genehmigt werden.
Verstoß gegen das Ablegen von Caps und Jacken.	Maßnahmen der jeweiligen Lehrkraft
Verstoß gegen das Schreiben mit dem Füller.	Die Aufgaben werden noch einmal angefertigt.
Versäumte Aufgaben/ versäumte Unterschriften im Aufgabenheft	Nachholen der Aufgaben freitags in der 7. Stunde/ Schreibearbeit freitags in der 7. Stunde



Elterninformation zum Trainingsraumprogramm

Liebe Eltern,

eine wichtige Voraussetzung zum Lernen in unserer Schule ist eine angenehme und ruhige Stimmung in der Klasse.

Lernbereite Schülerinnen und Schüler müssen die Möglichkeit haben, **ungestört** lernen zu können. Dazu gelten folgende Grundregeln:

- 1. Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht ungestört zu lernen.**
- 2. Die Lehrkräfte haben das Recht ungestört zu unterrichten.**
- 3. Jeder muss stets die Rechte des Anderen beachten.**

Bei Störungen wird das Trainingsraumprogramm angewendet:

Stören Schülerinnen und Schüler im Unterricht, beleidigen oder bedrohen sie Mitschüler oder Lehrkräfte oder stellen sie eine Sicherheitsgefährdung dar, werden sie von der Lehrkraft auf ihr Fehlverhalten hingewiesen und zur Einhaltung der Regeln ermahnt. Verhalten sich Schülerinnen und Schüler weiterhin regelverletzend, müssen sie die Klasse verlassen und in den „Trainingsraum für verantwortliches Denken“ gehen.

Dort müssen die unter Aufsicht der Trainingsraum-Lehrkraft darüber nachdenken, warum sie die Klasse verlassen mussten. Sie sollen dann auf einem Rückkehrplan notieren, was sie anders machen wollen, um wieder am Unterricht in der Lerngruppe mitmachen zu können. Dabei bekommt die Schülerin oder der Schüler professionelle Hilfe. Keine Schülerin oder kein Schüler wird mit seinen Konflikten und Problemen allein gelassen.

Gelinkt es den Schülerinnen und Schülern aber auch im Trainingsraum nicht, sich an die Regeln zu halten, werden sie für den Rest des Unterrichtstages aus der Schule verwiesen. Sie müssen dann auf direktem Wege nach Hause gehen. Sie bekommen einen Elternbrief mit, der Sie in Kenntnis setzt. Der Brief beinhaltet in der Regel einen Terminvorschlag für ein Gespräch mit Ihnen am nächsten Tag. **Ohne dieses Gespräch kann Ihr Kind nicht wieder am Unterricht in unserer Schule teilnehmen.**

Falls eine Schülerin oder ein Schüler 5 Mal den Trainingsraum besuchen musste, müssen Sie als Erziehungsberechtigte/er wiederum zu einem Beratungsgespräch in die Schule kommen. Zu diesem Gespräch werden bei Bedarf alle beteiligten Lehrkräfte und die Schulleitung hinzugezogen. Hier werden weiterführend Maßnahmen, wie Versetzung in eine andere Klasse oder Wechsel auf eine andere Schule erörtert. Bei Bedarf kann auch eine außerschulische Instanz hinzugezogen werden.

Vorerst hoffen und vertrauen wir aber stark darauf, dass die oben genannten demokratischen regeln von allen beteiligten Personen eingehalten werden und keine weiterführenden Maßnahmen ergriffen werden müssen. Ihr Kind profitiert von der Einhaltung der Regeln.



Schülerinformationen über das Trainingsraumprogramm

In der Klasse bestehen nun für jede Schülerin und jeden Schüler, also auch für dich, die folgenden Regeln:

- 1. Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht ungestört zu lernen.**
- 2. Die Lehrkräfte haben das Recht ungestört zu unterrichten.**
- 3. Jeder muss stets die Rechte des Anderen beachten.**

Wenn du diese Regeln auch nach einer ausdrücklichen Ermahnung durch die Lehrkraft nicht beachtest, dann musst du in den „Trainingsraum für verantwortliches Denken“ gehen. Du musst dann sofort dort hingehen, damit die Anderen in der Klasse wieder ungestört lernen können.

Solange du nicht bereit bist, die Klassenregeln zu akzeptieren, musst du dort den Rest der Stunde ohne Gespräche und Ablenkung in Ruhe verbringen. Sobald du einsiehst, dass die Regeln allen Schülern Schutz bieten und dass sie von allen, auch von dir selbst, eingehalten werden müssen, kannst du der Lehrkraft im Trainingsraum sagen, dass du zurück in die Klasse möchtest.

Dann musst du dir überlegen, wie du die Regeln, die du übertreten hast, zukünftig einhalten willst. Dazu musst du einen Plan aufschreiben, in dem genau steht, was du machen willst, um die Regeln einzuhalten. Dabei hilft dir die Lehrkraft im Trainingsraum, wenn du es möchtest.

Wer im Trainingsraum, auch nach Ermahnung der Lehrkraft, weiterhin stört, muss direkt nach Hause gehen, oder sich von einem Elternteil abholen lassen. Du bekommst einen Brief mit nach Hause, in dem ein Vorschlag für ein gemeinsames Gespräch mit deinen Eltern, oder einem Teil deiner Eltern für den nächsten Tag steht. Erst wenn dieses Gespräch stattgefunden hat, darfst du wieder am Unterricht teilnehmen.



Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

(Auszug aus Nds. MBL. Nr. 24/2008 S.679)
RdErl. d. MK v. 1.4.2008 – 35-306-81-701/04 –

- VORIS 22410 -

Bezug: Erl. v. 29.06.1977 (SVBL. S. 180), geändert durch RdErl. v. 15.1.2004 (SVBL. S.133) – VORIS 22410
00 00 00 011 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehört die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Gassprühgeräte). Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses Rd.Erl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.



Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden können);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Die erklärt, dass in GE besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes

immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).



Es wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft gegeben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushalts diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für „Ausscheider“ oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Erklärung:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich:

- Ich erkläre mich mit der Vereinbarung einverstanden. Die Erziehungsberechtigten unterstützen die Bemühungen der Schule.
- Ich habe die Schulordnung aufmerksam gelesen und verpflichte mich, diese einzuhalten.
- Ich habe den Erlass „Waffenverbot“ vom 01.01.2009 und das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Kenntnis genommen.

Meinersen, den _____

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

-
- Ich habe die Elterninformation zum Trainingsraumprogramm und die Schülerinformation meiner Tochter / meines Sohnes

Name / Klasse

gelesen und stimme ihr zu.

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

- Ich habe die Regeln lückenlos verstanden. Diese Regeln sind zum Schutz der lernbereiten Schüler und der Lehrkräfte da und helfen, einen störungsfreien und erfolgreichen Unterricht zu erzeugen. Ich bin bereit, ab sofort diese Regeln einzuhalten.

Unterschrift der Schülerin / des Schülers